

Allgemeine Vertragsbedingungen für das Mobilitätsabo von IWB Industrielle Werke Basel

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln das «Mobilitätsabo» von IWB Industrielle Werke Basel (nachfolgend «IWB»), eine Dienstleistung zur Umsetzung privater Ladelösungen für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge durch Kundinnen und Kunden in der Schweiz (nachfolgend «Kunden» oder «Abonnenten»). Die AGB bilden zusammen mit dem Vertragsblatt die vertragliche Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen IWB und dem Abonnenten.

2. Leistungen von IWB

- 2.1. IWB stellt dem Kunden an der im Vertragsblatt bezeichneten Objektadresse eine Ladestation für aufladbare Elektro- oder Plug-in-Hybridfahrzeuge (AC-Ladestation mit einer maximalen Ladeleistung bis 22 kW) (nachfolgend «Ladestation») zur Verfügung. Beim «Mobilitätsabo mit eigener Ladestation des Kunden» wird dem Kunden das Eigentum an der Ladestation übertragen. Beim «Mobilitätsabo mit Ladestation von IWB» verbleibt das Eigentum bei IWB und erlangt der Kunde für die Ladestation ein Nutzungsrecht.
- 2.2. IWB installiert die Ladestation, nimmt die Ladestation in Betrieb und sorgt mittels Monitoring und Störungsbeseitigung per Fernzugriff für deren Betrieb und Unterhalt.
- 2.3. IWB übernimmt die Abrechnung der für die Ladestation/Ladevorgänge gelieferten Elektrizität.
- 2.4. IWB ist berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise durch beauftragte Dritte (Dienstleister) zu erbringen.

3. Elektrische Grundinstallation

Die Leistungen von IWB gemäss Ziffer 2 setzen voraus, dass für die Ladestation an der im Vertragsblatt bezeichneten Objektadresse eine einwandfreie elektrische Grundinstallation gemäss SIA 2060 vorhanden ist (aufschiebende Vertragsbedingung). Die Erstellung der elektrischen Grundinstallation ist vom Mobilitätsabo nicht erfasst und von IWB unter diesem Vertrag nicht geschuldet.

4. Registrierung und Ladekarte

- 4.1. Für das Mobilitätsabo ist eine Registrierung bei der swisscharge.ch AG erforderlich. Soweit der Kunde nicht bereits ein Kundenkonto bei der swisscharge.ch AG besitzt, hat er sich unter <https://iwb.swisscharge.ch/register> zu registrieren und ein Kundenkonto zu eröffnen (nachfolgend «Kundenkonto E-Mobilität»).
- 4.2. Nach der Registrierung erhält der Kunde auf Wunsch per Post eine Ladekarte. Mit der Ladekarte kann sich der Kunde an der Ladestation sowie an weiteren öffentlichen Ladestationen im Netzwerk der swisscharge.ch AG identifizieren, Ladevorgänge freischalten und bezahlen. Wünscht der Kunde mehr als nur eine Ladekarte, kann er weitere Ladekarten kostenpflichtig bei IWB bestellen. 4.3 Bei Verlust oder Diebstahl einer Ladekarte hat der Kunde die Ladekarte unverzüglich über die Supporthotline der swisscharge.ch AG sperren zu lassen.
- 4.4. Defekte Ladekarten werden von IWB kostenlos ersetzt, sofern der Defekt nicht vom Kunden verursacht wurde. Der Ersatz von verloren gegangenen, gestohlenen oder vom Kunden beschädigten Ladekarten wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

5. Preise

5.1 Entgelt für die Bereitstellung der Ladestation (Ziffer 2.1, 2.2)

- 5.1.1. Beim «Mobilitätsabo mit eigener Ladestation des Kunden» hat der Kunde den im Vertragsblatt ausgewiesenen Preis für die Ladestation sowie allfälliges Zubehör und eine Pauschale für die Installation und Inbetriebnahme der Ladestation an der Objektadresse zu zahlen. Beim «Mobilitätsabo mit Ladestation von IWB» entfällt der Preis für die Ladestation und ist lediglich die im Vertragsblatt ausgewiesene Pauschale für die Installation und Inbetriebnahme der Ladestation sowie allfälliges Zubehör geschuldet. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach der Ausbaustufe der Grundinstallation gemäss SIA 2060.
- 5.1.2. Neben dem einmaligen Betrag gemäss Ziffer 5.1.1 schuldet der Kunde das im Vertragsblatt bezeichnete Entgelt für den laufenden Betrieb und Unterhalt der Ladestation, einschliesslich Abrechnungsdienstleistung gemäss Ziffer 2.3 («Mobilitätsabo mit eigener Ladestation») bzw. das Entgelt für die Nutzung der Ladestation

(«Mobilitätsabo mit Ladestation von IWB»).

- 5.1.3. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils als Nettobeträge und werden dem Kunden zzgl. anwendbarer MwSt. in Rechnung gestellt.
- 5.2. **Energiepreis für die gelieferte Elektrizität (Ziffer 2.3)**
 - 5.2.1. Für die an der Ladestation bezogene Elektrizität schuldet der Kunden einen Preis pro kWh («Energiepreis»). Der bei Vertragsschluss geltende Energiepreis ergibt sich aus dem Vertragsblatt.
 - 5.2.2. IWB ist berechtigt, den Energiepreis anzupassen. Ein Preisanpassungsrecht ist insbesondere bei einer Anpassung der Ladestromtarife durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber gegeben. Der aktuelle, abrechnungsrelevante Energiepreis ergibt sich jeweils aus dem Kundenkonto E-Mobilität.
- 5.3. **Abrechnungsmodalitäten**
 - 5.3.1. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Inbetriebnahme der Ladestation (betreffend die Positionen gemäss Ziffer 5.1.1), quartalsweise (betreffend die Positionen gemäss Ziffer 5.1.2) und monatlich (betreffend die gelieferte Elektrizität gemäss Ziffer 5.2). Die Abrechnung der gelieferten Elektrizität erfolgt auf Basis der Messwerte der Ladestation.
 - 5.3.2. Die in Rechnung gestellten Beträge sind jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und unter Ausschluss der Verrechnung zur Zahlung fällig.

6. Weitere Pflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit der Ladekarte (Ziffer 4.2) und mit der Ladestation. Er wird ausschliesslich aufladbare Elektro- oder Hybridfahrzeuge an die Ladestation anschliessen, die für den Strassenverkehr zugelassen sind, mit ihren Komponenten (Ladekabel, Stecker etc.) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sich in gebrauchsbereitem, sicherem und fachgerecht gewartetem Zustand befinden. Der Kunde wird die Vorgaben des Fahrzeugherstellers hinsichtlich Dauer und maximaler Leistung des Ladevorgangs einhalten, Anweisungen und Nutzungshinweise von IWB befolgen und die Ladestation bestmöglich gegen Beschädigung schützen. Der Kunde hat Warmmeldungen, die von Warnleuchten an der Ladestation und/oder vom Fahrzeug ausgehen, zu beachten und unverzüglich sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um seine eigene Sicherheit, die Sicherheit von Dritten und die Unversehrtheit des Fahrzeugs zu schützen. Sofern dies gefahrlos möglich ist, hat er bei Warmmeldungen die Verbindung zwischen Ladestation und Fahrzeug zu trennen und IWB über die Support-Hotline (T: 0800 400 800) zu informieren. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er in Missachtung dieser Ziffer 6.1 verursacht.
- 6.2. Der Kunde wird IWB über alle vertragsrelevanten Änderungen, insbesondere über Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich informieren. Bis zur Mitteilung der neuen Kontaktdaten gelten Mitteilungen von IWB an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig erfolgt.

7. Dauer und Beendigung des Vertrages

7.1 Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- 7.1.1. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Kunde das Vertragsangebot von IWB fristgerecht annimmt. Das Vertragsangebot von IWB gilt bis zum Ablauf der im Vertragsblatt bezeichneten Angebotsfrist. Die Angebotsfrist beginnt mit dem im Vertragsblatt auf Seite 1 angegebenen Datum und ist gewahrt, wenn die Annahmeerklärung des Kunden bis zum Ablauf der Angebotsfrist formgültig bei IWB einget.
- 7.1.2. Der Vertrag gilt für die im Vertragsblatt vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit (Vertragsverlängerung), wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit von einer Partei gekündigt wird.
- 7.2. **Beendigung des Vertrages**
 - 7.2.1. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Während der Mindestvertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
 - 7.2.2. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag von den Parteien jederzeit fristlos beendet werden (ausserordentliche Kündigung). Als

- wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere: (i) wenn die andere Partei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und Setzen einer Nachfrist von mindestens 30 Tagen eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht erfüllt oder (ii) der Kunde gegen seine Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 6.1 verstösst.
- 7.3 Rechtsfolgen der Vertragsbeendigung**
Nach Vertragsbeendigung nimmt IWB die Ladestation ausser Betrieb. Beim «Mobilitätsabo mit Ladestation von IWB» entfernt IWB die Ladestation und ist der Kunde verpflichtet, IWB den dafür erforderlichen Zutritt zur Ladestation zu gewähren.
- 8. Verfügbarkeit und Leistung der Ladestation, Unterbrechung**
- 8.1 Die Ladestation steht dem Kunden grundsätzlich an sieben Tagen in der Woche 24 Stunden zur Verfügung.
- 8.2 Die zur Verfügung stehende Ladeleistung richtet sich nach der maximalen Ladeleistung der Ladestation und den im Zeitpunkt des Ladevorgangs bestehenden Voraussetzungen in der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Elektrizitätsbezugs in der Liegenschaft kann eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig sein. Vorbehalten bleiben ausserdem tarifbedingte Einschränkungen der Ladeleistungen durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber. Daher garantiert IWB für den Ladevorgang keinen konstanten Leistungswert.
- 8.3 IWB ist berechtigt, die Verfügbarkeit der Ladestation in folgenden Fällen vorübergehend einzuschränken oder zu unterbrechen:
- bei einer Verletzung der vereinbarten Zahlungspflichten (Ziffer 5) durch den Kunden trotz zweifacher Mahnung von IWB;
 - bei einem Verstoß gegen Ziffer 4.3 (missbräuchliche Verwendung der Ladekarte) oder einem begründeten Verdacht eines solchen Verstoßes;
 - bei einer Verletzung der in Ziffer 6.1 vereinbarten Sorgfaltspflichten oder sonstiger gesetzlicher Vorgaben zum Umgang mit Ladestationen durch den Kunden;
 - bei Systemstörungen,
 - bei Fehlerbehebungen, Unterhalts- und Aktualisierungsarbeiten;
 - bei Über- oder Unterlast im Elektrizitätsnetz des zuständigen Verteilnetzbetreibers sowie anderen Netzstörungen;
 - bei Unterbrechung der physischen Energielieferung durch den zuständigen Verteilnetzbetreiber;
 - im Fall von höherer Gewalt (Ziffer 11);
 - wenn die Einschränkung oder Unterbrechung im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt (beispielsweise bei einem Missbrauch durch Dritte);
 - in allen anderen Fällen, welche eine Unterbrechung oder Einschränkung der Verfügbarkeit unbedingt erforderlich machen.
- 8.4 IWB kann die Verfügbarkeit der Ladestation so lange einschränken oder unterbrechen, bis der Grund für die Einschränkung oder Unterbrechung wegfällt.
- 9. Datenschutz**
- 9.1 IWB ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden (wie insbesondere Namen, Adresse und Verbrauchsdaten) zur Erfüllung des Vertrages zu bearbeiten. Dies umfasst auch die Weitergabe dieser Daten an Dritte. Zur Sicherstellung des Betriebs der Ladestation und das erforderliche Lastmanagement ist IWB berechtigt, die Nutzungsdaten für die Ladestation auszuwerten.
- 9.2 Bei der Datenbearbeitung verpflichtet sich IWB zur Einhaltung aller anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei Beauftragung eines Dritten (Ziffer 2.3) wird IWB den Beauftragten gleichfalls zum Datenschutz verpflichten und die erforderlichen Datenschutzvereinbarungen abschliessen.
- 9.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass IWB seine Kundendaten (insbesondere seine Adress- und Kontaktdaten) zu Informations- und Werbezwecken verwendet und für weitere an ihn gerichtete Dienstleistungsangebote bearbeitet. Der Kunde kann seine diesbezügliche Einwilligung jederzeit schriftlich widerrufen.**
- 10. Haftung**
- 10.1 Die Haftung für Mängel an der bereitgestellten Ladestation beim «Mobilitätsabo mit eigener Ladestation des Kunden» richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die kaufrechtliche Sachgewährleistung. Demgemäss verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber IWB mit Ablauf von zwei Jahren nach Installation der Ladestation. Wird vom Kunden eine Störung oder ein sonstiger Mangel der Ladestation gerügt, kann IWB vor Ort eine Fehleranalyse der Ladestation vornehmen. Ergibt die Fehleranalyse, dass kein oder ein vom Kunden zu vertretender Mangel gegeben ist, werden dem Kunden die mit der Fehleranalyse vor Ort verbundenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 10.2 Die weitere Haftung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen. Ausgeschlossen wird insbesondere eine Haftung für
- den missbräuchlichen Gebrauch einer verloren gegangenen oder gestohlenen Ladekarte (Ziffer 4.2). Bis zur Sperrung der Ladekarte trägt der Kunde das Risiko für deren missbräuchliche Verwendung.
- 11. Höhere Gewalt**
Sollte eine Partei aufgrund eines Hindernisses, welches ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und zur Zeit des Vertragsschlusses weder vorhergesehen noch verhindert werden konnte (höhere Gewalt), wie beispielsweise Krieg, Feuer, Fluten oder Erdbeben ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen können, so hat sie den Vertrag nicht verletzt.
- 12. Anpassung der AGB**
- 12.1 IWB behält sich vor, die AGB anzupassen. Über eine Anpassung der AGB wird sie den Kunden in geeigneter Weise vorgängig informieren. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, kann er das Mobilitätsabo mit einer Frist von 10 Tagen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.**
- 12.2 Die jeweils aktuelle Version der AGB wird auf der Webseite von IWB (www.iwb.ch) publiziert.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1 Die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit einzelner Regelungen dieser AGB berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, ungültige oder fehlende Regelungen durch eine dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommende Regelung zu setzen.
- 13.2 Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel.